

Vernehmlassung

Betrifft	Kantonales Kulturförderungsgesetz
Verfasser	Grünliberale Partei Kanton Bern Julia Stiefel, Leiterin Fachgruppe Soziales & Kultur, Tel. 031 324 10 61
Datum	31.5.2011

Grundsätzliches

Gemäss den Grünliberalen bedarf der Kanton Bern einer Kulturpolitik, die mit neuen Ansätzen kreatives Schaffen der Einwohner ebenso wie hervorragende Institutionen unterstützt, dies mit einer transparenten Wirkungsanalyse und konsequenter Evaluation.

Heute ist staatliche Unterstützung der Kultur in weitesten Kreisen unbestritten. Auch in grundsätzlicher Anerkennung des Wertes von kulturellem Ausdruck und kulturellem Schaffen an sich muss Kulturförderung aus liberaler Sicht klar dazu Stellung beziehen, was aus welchen Gründen in welcher Form aus Steuergeldern zu unterstützen ist.

Da die Bewertung von Kultur immer subjektiv ist, muss jeder Förderentscheid objektive Grundlagen haben. Eine davon ist die Unterscheidung zwischen Künstlerförderung (Unterstützung kreativer Prozesse) und Förderung von Institutionen (Standortförderung), wie diese im vorliegenden Entwurf der Totalrevision ebenfalls aufgenommen wurde.

In der Künstlerförderung soll die Orientierung am Ergebnis Vorrang vor Existenzsicherung haben. Kultur braucht Risiko.

Zum vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Entwurf wird von der glp in weiten Teilen als gelungen bezeichnet. Er widerspiegelt Wille zu Klarheit und Transparenz in der Förderpolitik und wird damit der Forderung nach einer demokratisch legitimierten Kulturpolitik gerecht.

Der hohe Stellenwert der Kulturvermittlung mit dem Ziel einer Teilhabe der Bevölkerung an der Kultur und am Kulturschaffen, den das Gesetz widerspiegelt, wird sehr begrüsst. Wir unterstützen den Ansatz, dass damit schon im frühen Kindesalter, vorschlagsweise im Kindergarten, begonnen werde.

Zur Finanzierung von Kulturinstitutionen mit nationaler und internationaler Ausstrahlung

Die glp begrüsst die Absicht des Kantons, die Subvention an Kulturinstitute mit nationaler und internationaler Ausstrahlung vollständig zu übernehmen und damit die Standortgemeinden, insbesondere die Stadt Bern, in der Unterstützung der Kulturinstitutionen mit regionaler Bedeutung zu entlasten.

Es wäre jedoch in Kenntnis der genauen Herkunft der Besucher zu prüfen, ob das Berner Historische Museum, das in den letzten Jahren mit hervorragenden Ausstellungen Besucher aus dem In- und Ausland angezogen hat, nicht ebenso wie das Kunstmuseum vollständig vom Kanton, gemeinsam mit der Burgergemeinde, unterhalten werden sollte, das Einverständnis der Stadt Bern natürlich vorausgesetzt. Eine gewisse historische Logik würde ebenfalls dafür sprechen, als das Historische Museum Verwalter eines Teils des kulturellen Nachlasses des ehemaligen Staates Bern ist.

Zur Förderung des Kunstschaffens

Kulturförderung muss auf Wirkung und Ergebnis, nicht auf Existenz der Kulturschaffenden setzen. So ist darauf zu achten, dass Kulturförderung nicht neue Anspruchsgruppen schafft. Richtigerweise wird deshalb auch in Art. 8 darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Fördergelder besteht.

Es braucht direkte, am Ergebnis und nicht am Lebensunterhalt der Kunstschaffenden orientierte Künstlerförderung. Daher sollte neben Auszeichnungen, Preisen und Wettbewerben auch rückzahlbare zinslose Darlehen sowie wechselnde *cartes*

blanches für die eigenen Kunstschaftenden an den kommunal und kantonal geförderten Kulturinstitutionen etc. als Förderinstrumente geprüft werden.

Weiter ist auf einen automatischen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Förderungsebenen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zu achten. Dieser automatische Informationsaustausch soll infrastrukturelle Betriebsbeiträge an Institutionen, vergünstigte Ateliers, direkte Projektförderung, Literatur- und Kompositionsaufträge ebenso wie Auszeichnungen, Stipendien und Ankauf von Werken ausweisen. Mit geeigneten Regeln soll ein Ausgleich geschaffen und vermieden werden, dass immer wieder die gleichen Personen zu Fördergeldern auf unterschiedlicher Stufe kommen.

Berufung der Kommissionen

Die qualitative Beurteilung des künstlerischen Schaffens wird an Kommissionen delegiert. Der Regierungsrat beruft gemäss der entsprechenden Verordnung über die kulturellen Kommissionen Fachpersonen in eine Anzahl Kommissionen, die über Fördergelder entscheiden. Es ist daher von grosser Bedeutung, wie diese Kommissionen zusammengesetzt sind. Auch Fachkommission garantieren aber keine Objektivität.

Erfahrungsgemäss handelt es sich auf Grund des Spezialwissens um Kommissionen, die ihre eigenen Mitglieder vorschlagen und diese in der Regel auch bestätigt werden, was zu einer einseitigen Ausrichtung führen kann. Es ist darauf zu achten, dass die Berufungen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung repräsentieren und nicht ausschliesslich Fachleute enthalten. Je nach Auftrag sollen auch interessierte Laien mit entsprechendem Fähigkeitsnachweis Einsitz haben. Die Berufungen sind öffentlich auszuschreiben, um eine Vertretung der immer gleichen Kreise zu verhindern.

Soziale Absicherung

Der Kanton soll darauf achten, dass die gegenwärtig im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes des Bundes erarbeiteten Regeln der beruflichen Vorsorge die im Rahmen des KKFG angestrebten Regelungen nicht unterlaufen bzw. darüber hinaus gehen (Stichwort Freiwilligkeit). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin selbst dafür verantwortlich ist, sich um seine berufliche Vorsorge zu kümmern.

Es ist darauf zu achten, dass die Beiträge für die soziale Absicherung aus den Förderbeiträgen beglichen werden, da diese schliesslich – wenn auch zeitlich verzögert – den Kunstschaftenden zugute kommen. Andernfalls muss bei Übernahme eines Anteils durch den Kanton die Summe der Fördergelder erhöht werden, was deutlich zu machen ist. Es erscheint sinnvoll, bei sehr gut verdienenden Kunstschaftenden von einer Zusatzleistung durch den Kanton abzusehen. Hier wäre die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze sinnvoll.